

Auszug

aus dem

Protokoll des Regierungsrates

des
Kantons Basel-Landschaft

d.d. 20. Juni 1925.

Nr. 4000.

Der Gemeinderat von Pratteln überschickt das von der Einwohnergemeinde unterm 23. April 1925 beschlossene Baureglement nebst dem neu ausgearbeiteten Baulinienplan zur Genehmigung.

1. Baureglement.

Gestützt auf den Bericht der Baudirektion wird das Reglement mit folgenden Ergänzungen genehmigt:

1. Den in der Einleitung aufgeführten Gesetzen ist die "Verordnung betr. Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 29. September 1924" beizufügen.
2. In § 6, welcher dem Gemeinderat das Recht erteilt, die Breiten neuer, dem öffentlichen Verkehr dienender Wege festzustellen, muss das Minimum der zur Anwendung kommenden Fahrbahnbreiten festgelegt werden.
3. In § 12 Abs. 2, der dem Gemeinderat die Aufgabe erteilt, die Aufsicht über die Art des Baues inbezug auf Aesthetik und Heimatschutz auszuüben, muss auf die §§ 5 und 6 der in Art. 1 genannten Verordnung hingewiesen werden.

2. Baulinienplan.

Gegen diesen Baulinienplan sind während seiner Auflage 6 Einsprachen erhoben worden.

1. Der [REDACTED] erhebt Einsprache gegen die projektierte Strassenverlegung zwischen der Salinenbrücke und dem Bahnwärterhaus an der Kantonsstrasse mit dem Hinweis, dass die der Bürgergemeinde gehörende Hardwaldung schon durch die Anlage des Rangierbahnhofes und Durchquerungen von Starkstromleitungen stark ge-

lichtet werde und ersucht, die Angelegenheit nochmals zu prüfen. Die Lösung der Ueberführung der Kantonsstrasse über die Geleiseanlage der S.B.B., wie sie durch die Organe der Bundesbahnen projektiert ist, sollte nach Ansicht des [REDACTED] genügen.

Die im Baulinienplan eingetragene Lösung der Strassenverlegung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Schweiz. Eisenbahndepartement.

://: Es wird an der vereinbarten Verlegung der Strassenlinie zwischen Salinenbrücke und Bahnwärterhaus festgehalten und damit die Einsprache abgelehnt.

2. Die [REDACTED] erhebt Einsprache, weil die unter 1 genannte projektierte Strassenverlegung über die Parzelle und das darauf errichtete Transformatorenhaus gehen werde.

Da eine Abänderung des Projektes an dieser Stelle ohne irgendwelchen Nachteil für die Verkehrssicherheit vorgenommen werden kann, wird beschlossen,

der Baulinienplan soll daselbst im Sinne der in Blei eingezeichneten Verlegung abgeändert werden.

3. [REDACTED] erhebt Einsprache gegen den im Baulinienplan projektierten Verbindungsweg, welcher den Schauenburgweg mit der Schützenstrasse verbindet und letztere so aus einer Sackgasse gemäss dem Baureglement in einen durchgehenden Weg umbildet.

Um dem Baureglement gerecht zu werden, muss die Möglichkeit geschaffen werden, den Weg weiter zu führen. Es handelt sich somit um öffentlichrechtliche Interessen.

://: Die Einsprache wird abgewiesen.

4. [REDACTED].

Die Einsprache wird durch die im Schreiben des Gemeinderates Pratteln vom 20. August d.J. abgegebene Erklärung, wonach er gewillt sei, die begehrte Reduktion in der Strassenbreite vorzunehmen, als erledigt betrachtet.

5. [REDACTED] macht, gestützt auf das ihr durch den Staat anlässlich einer Landabtretung zugestandene Recht, eventuelle

Gebäulichkeiten in einem Abstände von 3.60 m von der ehemaligen Strassengrenze zu erstellen, geltend, dass dieser Zusicherung entsprechend die Baulinie entlang der Kantonsstrasse auf diese Breite festgelegt werde.

Durch eine Fertigung vom 6. Mai 1924, durch welche die obgenannte Firma einen Landstreifen bei ihren Liegenschaften zwischen der Einfriedigung und dem Fahrbahnrand der Kantonsstrasse für ein künftiges Trottoir abgetreten hatte, ist diese Bedingung eingegangen worden. Mit Rücksicht auf diese Fertigung muss die Baulinie für dieses Areal auf die durch diese Bedingung vereinbarte Linie reduziert werden.

Der Gemeinderat Pratteln wird deshalb angewiesen, dem Areal [REDACTED] entlang die Baulinie an der Kantonsstrasse [REDACTED] der vereinbarten Linie entsprechend, abzuändern.

6. Die [REDACTED] verlangt, unter Beilegung von Plänen, für alle mit ihr in Berührung kommenden Gebiete des Baulinienplanes Abänderungen, die zum Teil praktisch von geringer Bedeutung sind oder von der Gemeinde aus prinzipiellen Gründen nicht im Baulinienplan berücksichtigt werden können.

://: Da es sich um Einsprachen privatrechtlicher Natur handelt, wird ein Entscheid abgelehnt und der Beschwerdeführerin überlassen, die angestrebten Abänderungen beim Zivilrichter zu verlangen.

Der Baulinienplan wird nach vorgenommener Bereinigung der Einsprachen genehmigt und der Gemeinderat eingeladen, vom Baureglement 4 Exemplare und vom Baulinienplan 1 Exemplar zu den Akten zu senden.

Der Landschreiber:

Kammüller

Ad. Altk.

25.NOV.1925

BAUDIREKTION:

Münch